

6. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Gemeinde Großheirath (BGS-EWS) vom 17.10.2001,
geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003, vom 31.05.2007, vom
26.07.2011 und vom 30.10.2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Großheirath folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent-
wässerungssatzung (BGS-EWS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom
27.05.2003, vom 25.11.2003, vom 31.05.2007, vom 26.07.2011 und vom 30.10.2014

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße
- | | | |
|------|-----------|---------------------|
| bis | 5 cbm/h | 120,00 € / Jahr |
| bis | 10 cbm/h | 175,00 € / Jahr |
| bis | 20 cbm/h | 240,00 € / Jahr |
| bis | 30 cbm /h | 350,00 € / Jahr und |
| über | 30 cbm/h | 480,00 € / Jahr. |

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der
Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlos-
senen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,25 € pro cbm Abwas-
ser.

§ 3

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 26.05.2015 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Großheirath, den 29.05.2015
Gemeinde Großheirath

gez.

(Siegel)

Siegel
1. Bürgermeister